

Erwachsenenadoption

Die Adoption Erwachsener stellt eine Sonderform der Adoption dar. Zu dieser bestehen jedoch wesentliche Unterschiede.

Bei einer Adoption von Erwachsenen handelt es sich um keine Volladoption, das bedeutet, dass die Bindung zwischen dem Adoptierten und seiner leiblichen Familie voll und ganz bestehen bleibt. Er gewinnt jedoch eine zweite Familie, die annehmenden Eltern, hinzu. Dies hat zur Auswirkung, dass ein adoptierter Erwachsener sowohl Erbsprüche bezüglich der leiblichen Eltern als bezüglich der annehmenden Eltern hat. Erwachsenenadoptionen werden aus verschiedenen Gründen ins Auge gefasst. Ein Grund ist, dass annehmende Eltern und anzunehmende Erwachsener ein derart gutes Verhältnis zueinander haben, dass man dieses auch gegenüber der Außenwelt legalisieren möchte. Ein weiterer Grund ist selbstverständlich auch die Erhöhung des Freibetrages im Rahmen der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer von 20.000,00 € auf 400.000,00 €. Gleich aus welchem Grund Sie eine Adoption ins Auge fassen, wir sind Ihnen hierbei gerne behilflich.

Im Folgenden geben wir Ihnen eine kurze Übersicht über die Auswirkungen und die Voraussetzungen einer Adoption.

1. Auswirkungen:

Wie oben erwähnt, bleibt das Verhältnis zwischen dem Adoptierten und seiner leiblichen Familie voll und ganz bestehen. Hinzu tritt das neu entstandene Verhältnis zu den annehmenden Eltern. Dies löst einen Erbspruch sowohl nach dem Tod der leiblichen Eltern als auch nach dem Tod der annehmenden Eltern aus. Umgekehrt ist der Adoptierte jedoch auch dazu verpflichtet, Unterhaltszahlungen sowohl an die leiblichen als auch an die annehmenden Eltern zu zahlen. Diese Verpflichtungen sind spiegelbildlich gegenüber leiblichen und annehmenden Eltern. Im Falle der Adoption erhält der Adoptierte den erhöhten Freibetrag der Abkömmlinge in Höhe von 400.000,00 €. Dies kann ein angenehmer Nebeneffekt der Erwachsenenadoption sein. Gerade vermögenden Personen ist der Freibetrag in Höhe von 20.000,00 € bezüglich eines nicht adoptierten Erwachsenen ein Dorn im Auge.

Eine weitere Auswirkung der Erwachsenenadoption ist, dass ab Annahme der Adoption der Familienname der annehmenden Eltern auch als Familienname des Adoptierten gilt. Eine Ausnahme ist nur in sehr begrenztem Maß möglich.

Christine Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht



Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht, Pflichtteilsrecht,
Testamentsvollstreckung,
Gesellschaftsrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

2. Voraussetzungen

Es ist notwendig, einen Antrag vor dem Vormundschaftsgericht zu stellen. Dieser Antrag muss notariell beurkundet sein. Es ist von Vorteil, in den Antrag zur Adoption des Erwachsenen bereits die Einverständniserklärung des zu Adoptierenden aufzunehmen. In dem Antrag muss ausgeführt sein, dass zwischen den annehmenden Eltern und dem zu Adoptierenden ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht. Dieses Verhältnis muss nachgewiesen werden. Ein Eltern-Kind-Verhältnis liegt dann vor, wenn das Verhältnis mit dem der leiblichen Familie gleichgestellt werden kann.

Ist dies in dem Antrag ausreichend dargelegt worden, findet eine Anhörung vor dem Vormundschaftsgericht statt. In dieser Anhörung wird noch einmal überprüft, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis zugrunde gelegt werden kann.

Bezüglich des Eltern-Kind-Verhältnisses ist noch anzumerken, dass ein gewisser Abstand bezüglich des Alters vorliegen muss. Ein Mindest- oder Höchstalter ist dagegen nicht vorgegeben.

Wird dies positiv beschieden, ergeht ein Beschluss, in dem die Annahme erklärt wird.

Sollten Sie weitere Fragen zur Erwachsenenadoption haben oder eine solche ins Auge fassen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Unsere Rechtsinformationen behandeln nur grundlegende Aspekte eines Gebietes. Im Einzelfall ist jedoch eine fachlich fundierte Beratung unbedingt erforderlich!

Christine Gerlach
Rechtsanwältin
Fachwältin für Erbrecht



Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht, Pflichtteilsrecht,
Testamentsvollstreckung,
Gesellschaftsrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr